

Strompreisbestandteile des Grundversorgungsstarifs DINbau Strom



	DINbau Strom bis 31.12.2025		DINbau Strom ab 01.01.2026	
Allgemeiner Preis der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) für DINbau Strom (brutto*)	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Servicepreis pro Jahr ¹	204,00		204,00	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		33,98		31,30
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Servicepreis pro Jahr ¹	171,43		171,43	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		28,55		26,30
In den Nettopreis fließen ein:				
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt für die Stadt Dinslaken)		1,590		1,590
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage)		0,277		0,446
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage)		1,558		1,559
Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,816		0,941
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ¹		5,77		3,78
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz ²	160,00		150,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) inkl. jährlicher Messung ¹	8,69		8,69	
Summe der gesamten einfließenden Kostenbelastungen	168,69	12,061	158,69	10,366
Saldo für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen verbleiben rechnerisch (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
vom verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	2,74		12,74	
vom Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		16,489		15,934

* Die ausgewiesenen Bruttopreise für DINbau Strom enthalten 19 % Mehrwertsteuer.

Strompreisbestandteile

Stromsteuer:	Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch.
Konzessionsabgabe:	Entgelt an die Stadt Dinslaken für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
KWK-Umlage:	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.
StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.
Offshore-Netzumlage:	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab gemäß § 17f Absatz 5 EnWG.
Umlage AbLaV:	Dient der Versorgungssicherheit durch Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 18 AbLaV.
Netzentgelte:	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Ergänzend weisen wir auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hin.

1) zugrunde gelegt wurde ein Eintarifzähler.

2) zugrunde gelegt wurden die durch den Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte zum 01.01.2026.